Gemeinde Kartitsch

9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baubehörde

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-14/2021
Datum: 20.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Manuel Begher, 9941 Kartitsch 203 hat um die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben:
Abbruch des östlichen Anbaus, Abbruch und Neuerrichtung des Dachgeschosses mit teilweiser Verwendungszweckänderung des Stadels sowie Einbau von zwei Schleppgaupen, Neuerrichtung einer Stützmauer auf der Gp. 2224 KGKartitsch, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr 62/2022, die **mündliche Verhandlung** auf

05.07.2023 um 09:00 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **am Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Ergeht an:

1. Herrn Manuel Begher, 9941 Kartitsch 203
2. Herrn Karl Außerlechner, Sebastian Scheel-Straße 7, 6020 Innsbruck
3. Herrn Leonhard Klammer, 9941 Kartitsch 202
4. Frau Maria Klammer, 9941 Kartitsch 201
5. Dr. Klaus Mühlmann, Franz v. Defreggerstraße 5c/15, 9900 Lienz
6. Land Tirol, BBA-Lienz, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz
7. z.A.

Angeschlagen, am 21.06.2023

Gemeinde Kartitsch

9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baubehörde

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-12/2023
Datum: 20.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Josef Ebner, 9941 Kartitsch 94 hat um die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben:
Zubau einer Garage mit anschließendem Lagerraum, Müllraum und Zugangsstiege, thermische Sanierung des bestehenden Wohnhauses sowie Abbruch der bestehenden Garage, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr 62/2022, die **mündliche Verhandlung** auf

05.07.2023 um 13:30 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **am Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Ergeht an:

1. Öffent. Gut, Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
2. Herrn Josef Bodner, 9941 Kartitsch 99
3. Herrn Leonhard Herrnegger jun., 9941 Kartitsch 98
4. Herrn Josef Schneider, 9941 Kartitsch 78
5. Herrn Andrä Strasser, 9941 Kartitsch 93
6. Frau Anna Strasser, 9941 Kartitsch 93
7. Herrn Josef Strasser, 9941 Kartitsch 92a
8. Herrn Josef Ebner, 9941 Kartitsch 94
9. Herrn Georg Klammer, 9941 Kartitsch 95
10. z.A.

Angeschlagen, am 21.06.2023

Gemeinde Kartitsch

9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baubehörde

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-15/2023
Datum: 20.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Josef Wiedemayr, 9941 Kartitsch 62 hat um die baurechtliche Bewilligung für folgende Bauvorhaben:
Verwendungszweckänderung EG von Verkaufsraum zu Lager auf der Gp. 2162 KG Kartitsch angesucht.

Über diese Ansuchen werden gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr 62/2022, die **mündlichen Verhandlungen** auf

05.07.2023 um 14:30 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **am Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Ergeht an:

1. Gemeinde Kartitsch Immobilien KG, 9941 Kartitsch 80
2. Frau Kollreider Katharina, Gaimbergerstraße 8, 9900 Lienz
3. Land Tirol,. BBA-Lienz, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz
4. Osttiroler gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, Emanuel v. Hiblerstr. 1, 9900 Lienz
5. Herrn Josef Wiedemayr, 9941 Kartitsch 62
6. z.A.

Angeschlagen, am 21.06.2023

Gemeinde Kartitsch

9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baubehörde

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-13/2023
Datum: 20.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Josef Wiedemayr, 9941 Kartitsch 62 hat um die baurechtliche Bewilligung für folgende Bauvorhaben:

Verwendungszweckänderung EG von Magazin zu Garage; Die Bestandsbodenplatte wird abgetragen und um 82,5 cm abgesenkt (siehe Plan); Verwendungszweckänderung im Obergeschoss – von Wohnung zu Garage auf der Gp. 666/7 KG Kartitsch angesucht.

Über diese Ansuchen werden gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr 62/2022, die **mündlichen Verhandlungen** auf

05.07.2023 um 14:30 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **am Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Ergeht an:

1. Öffent. Gut, Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
2. A1 Telekom Austria, Lasallestraße 9, 1020 Wien
3. Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
4. Gemeinde Kartitsch Immobilien KG, 9941 Kartitsch 80
5. Frau Kollreider Katharina, Gaimbergerstraße 8, 9900 Lienz
6. Land Tirol, BBA-Lienz, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz
7. Östtiroler gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft, Emanuel Hiblerstr. 1, 9900 Lienz
8. Herrn Josef Wiedemayr, 9941 Kartitsch 62
9. z.A.

Angeschlagen, am 21.06.2023

Gemeinde Kartitsch

9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baubehörde

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-14/2023
Datum: 20.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Josef Wiedemayr, 9941 Kartitsch 62 hat um die baurechtliche Bewilligung für folgende Bauvorhaben:
Errichtung einer Holzrampe auf der Bestandsgarage auf der Gp. 666/6 KG Kartitsch angesucht.

Über diese Ansuchen werden gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr 62/2022, die **mündlichen Verhandlungen** auf

05.07.2023 um 14:30 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **am Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Ergeht an:

1. Öffent. Gut, Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
2. Gemeinde Kartitsch Immobilien KG, 9941 Kartitsch 80
3. Frau Kollreider Katharina, Gaimbergerstraße 8, 9900 Lienz
4. Land Tirol,. BBA-Lienz, Iseltalerstraße 1, 9900 Lienz
5. Herrn Josef Wiedemayr, 9941 Kartitsch 62
6. Herrn Johann Bodner, 9941 Kartitsch 48a
7. Herrn Johann Herrnegger, 9941 Kartitsch 59
8. z.A.

Angeschlagen, am 21.06.2023